

Allgemeine Reparaturbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen) an Bau- und Industriemaschinen, Baugeräten und deren Teile. Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
2. Wir nehmen den Auftrag nur zu unseren Reparaturbedingungen an. Entsprechende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch ohne, dass sie ausdrücklich zurückgewiesen worden sind.
3. Mit der Übertragung des Reparaturauftrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und Probeeinsätzen als erteilt.
4. Wird der Reparaturgegenstand in die Werkstatt verbracht, so gilt der Auftrag als erteilt und ist der Auftraggeber an den Vertrag verpflichtet.
5. Diese AGB sind in den Geschäftsräumen des Auftraggebers als Aushang einsehbar sowie unter www.ziesmann.de. Sie gelten auch ohne ausdrückliche Übergabe oder Übersendung.

§ 2 Kostenangaben, Kostenvoranschlag, Kündigung des Auftraggebers

1. Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, anderenfalls kann er Kostengrenzen setzen. Eine Überschreitung von bis zu 20% ist zulässig, soweit die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien notwendig wurde und nicht vorhersehbar war. Der Auftraggeber soll den Auftragnehmer von der Überschreitung frühzeitig informieren.
2. Stellt sich bei der Ausführung der Arbeiten heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausführung die Kosten um mehr als 20 % überschritten werden, ist davon der Auftraggeber zu verständigen und dessen Zustimmung zur Reparatur einzuholen.
3. Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Angebot mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.
4. Im Falle der Kündigung des Auftrages durch den Auftraggeber gilt folgendes:
Die bereits beschafften Ersatzteile erhält der Kunde selbstverständlich Zug um Zug gegen Zahlung der Beschaffungsaufwendungen ausgehändigt. Der vom Auftraggeber zu zahlender Gewinn versteht sich nicht als Schadensersatz, sondern als Vergütung gemäß §648 BGB. Der Auftraggeber hat den erledigten Teil der Arbeiten zu bezahlen und des nicht erledigten Teiles den enthaltenen Gewinn gemäß § 648 BGB. Dieser beträgt 15% vom nicht erledigten Teil der vertraglichen Auftragssumme. Dies entspricht den gewöhnlichen Kalkulationsgrundlagen der Auftragnehmerin. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Gewinnausfall überhaupt nicht oder in einer geringeren Höhe entstanden sei.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Rechnungsbetrages

1. Mit der Beendigung oder Abnahme der Reparatur, spätestens jedoch am Tag des Zugangs der Rechnung, ist der Rechnungsbetrag fällig. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug zu zahlen.
2. Der Auftragnehmer kann Vorauszahlung verlangen.
3. Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
4. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder eine Aufrechnung ist nur mit vom Auftragnehmer anerkannten Gegenansprüchen des Arbeitgebers zulässig. Dasselbe gilt für die Zurückbehaltung von Zahlungen.
5. Die Preise verstehen sich immer zuzüglich Mehrwertsteuer.

§ 4 Technische Hilfeleistung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Bedarfsfall auf seine Kosten geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.
2. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung der Reparaturen vom Auftragnehmer betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Reparatur die erforderliche Energie (z. B. Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen.
4. Falls notwendig, sind vom Auftraggeber sichere Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des Reparaturpersonals und heizbare Aufenthaltsräume auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
5. Vom Auftraggeber sind auf seine Kosten alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.
6. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Reparaturpersonals unverzüglich mit der Reparatur begonnen werden kann. Eintretende Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.
7. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf Kosten des Auftraggebers die Handlungen vorzunehmen.

§ 5 Mitwirkung des Auftragsgebers

1. Bei Durchführung der Reparaturarbeiten hat der Auftraggeber dem Reparaturpersonal auf seine Kosten Unterstützung zu gewähren.
2. Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Reparatur obliegt dem Auftraggeber.
3. Der Auftraggeber hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur zu sorgen.
4. Der Reparaturleiter ist über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften - soweit wie erforderlich - zu unterrichten. Eventuelle Verstöße gegen die

Sicherheitsvorschriften durch das Reparaturpersonal sind vom Auftraggeber dem Auftragnehmer mitzuteilen.

§ 6 Altteile

1. Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Auftraggeber.
2. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Auftraggeber eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatz- und Austauschanteile bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Instandhaltungsvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
2. Wird der Instandhaltungsgegenstand mit Ersatzteilen und dergleichen des Auftragnehmers verbunden und ist der Instandhaltungsgegenstand als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bis zur vollständigen Zahlung anteiliges Miteigentum zu einem Viertel, soweit der Instandhaltungsgegenstand ihm gehört. Der Auftraggeber verwahrt das Miteigentum für den Auftragnehmer.

§ 8 Gefahrentragung und Transport

1. Der Hin- und Rücktransport des Instandhaltungsgegenstandes ist grundsätzlich Sache des Auftraggebers, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport trägt.
2. Wird vereinbarungsgemäß der Transport vom Auftragnehmer übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Auftragnehmers erfolgt.

§ 9 Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Auftragnehmers oder, nach seiner Wahl, der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.